



Gemeinde **Oberdiessbach**

Feuerwehrreglement

Beschluss Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2011
Stand: 6.9.2023

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Feuerwehrreglement

Die Einwohnergemeinde Oberdiessbach erlässt gestützt auf

- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG)
- die Gemeindeordnung Oberdiessbach

folgendes

Feuerwehrreglement

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Die Bezeichnung Ehepaar gilt sinngemäss auch für eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften.

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadensereignisse, insbesondere Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FWG.

² Sie ist nicht verpflichtet weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

Erfüllung von Aufgaben für andere Gemeinden

Art. 2 ¹ Die Feuerwehr erfüllt ihre Aufgaben für weitere Gemeinden, soweit diese ihr übertragen werden.

² Die Gemeinde wendet dieses Reglement auch im Rahmen der Aufgabenübertragung für andere Gemeinden an.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten mit den angeschlossenen Gemeinden durch Vertrag.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 3 ¹ Alle in der Gemeinde niedergelassenen Schweizer und alle hier wohnhaften und im ordentlichen Steuerregister erfassten Ausländer ab dem 21. bis und mit dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

² Jugendfeuerwehr-Mitglieder können nach den einschlägigen Vorgaben der GVB eingeteilt werden.

Persönliche Feuerwehrleistung

Art. 4 ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrleistung oder Ersatzabgabe

Art. 5 ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die zuständige Kommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiv Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Feuerwehrreglement

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 6 ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 7 ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 8 ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 9 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht

Art. 10 Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Feuerwehrreglement

- e) die steuerrechtlich gemeinsam veranlagten Ehegatten, deren Ehepartner Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
- f) Personen, welche in einer Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten. Der Nachweis ist jährlich neu zu erbringen.
- g) Personen, die in einer anderen Gemeinde (Arbeitsort) aktiven Feuerwehrdienst leisten. Der Nachweis ist jährlich neu zu erbringen.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan

Art. 11 Das Übungsprogramm mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und im Anzeiger zu publizieren.

Obligatorium und Entschuldigung

Art. 12¹ Der Besuch der Übung ist obligatorisch.

² Der Übungsdienst richtet sich nach den geltenden Weisungen der GVB.¹

³ Entschuldigungen und Dispensationen werden im Anhang I geregelt.¹

⁴ Versäumte Übungen sind grundsätzlich vor- oder nachzuholen. Wenn dies nicht erfolgt, kann eine Busse ausgesprochen werden.¹

Inanspruchnahmen von Eigentum Dritter

Art. 13¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 14¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Kommandoübernahme

Art. 15 Sobald bei einem Oel -, Chemie -, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, kann der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando übernehmen.²

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12.12.2016. In Kraft ab 1.1.2017.

² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12.12.2016. In Kraft ab 1.1.2017.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Feuerwehrreglement

III. Betriebsfeuerwehren

Grundsatz

Art. 16¹ Die Betriebsfeuerwehren sind diesem Erlass und dem hiesigen Kommando unterstellt.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandvorschriften.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 17¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der GVB,
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- d) Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

² Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten,
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Spezialfinanzierung

Art. 18¹ Die Aufgabe Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

² Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

³ Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Ersatzabgabe

Art. 19¹ Feuerwehrdienstpflichtige (Artikel 3), die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen eine jährliche Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt zwischen 6 und 18 % der einfachen Steuer, maximal den vom Regierungsrat festgelegten Höchstansatz.

³ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, ungetrennt lebende Ehepartner bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese berechnet sich auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen.

⁴ Wird ein feuerwehرداریleistender Ehepartner altershalber aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen, entfällt die Ersatzabgabe für den noch pflichtigen Partner.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Feuerwehrreglement

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 20 Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 10 Buchstaben b, c und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind,
- b) Auf Gesuch hin Personen, die nach Artikel 10 Buchstaben a, d, f und g vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind.

Gebühren

Art. 21 Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 22¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 23 Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden, die über keinen Vertrag nach Art. 2 verfügen, kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24 Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission,
- c) ernennt nach Zustimmung durch den Regierungsstatthalter den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- d) legt im Anhang zu diesem Reglement den Prozentsatz sowie den Minimal- und Maximalbetrag der Ersatzabgabe fest,
- e) erlässt im Anhang Bestimmungen über die Organisation, ein Organigramm, Gradstruktur und Ausbildungskonzept der Feuerwehr
- f) erlässt im Anhang die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Bussen,

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Feuerwehrreglement

- g) erlässt im Anhang einen Gebührentarif gemäss Artikel 21 hievor,
- h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Unfall und Krankheit bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- i) genehmigt Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit umliegenden Gemeinden (Anschlussverträge) und Betriebsfeuerwehren.

2. Feuerwehrkommission

Wahl und Zusammensetzung

Art. 25 Wahl und Zusammensetzung der Feuerwehrkommission richten sich nach der Gemeindeordnung.

Befugnisse³

Art. 26 Die Feuerwehrkommission

- a) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- b) beantragt dem Gemeinderat die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren,
- c) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- d) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,
- e) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor.
- f) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung von Kdt und dessen Stv.,
- g) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- h) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- i) ...³
- j) erstellt das jährliche Budget und vollzieht die Ausgaben im genehmigten Rahmen,
- k) ...³
- l) spricht in ihrem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 27¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen zwischen Fr. 40.-- und Fr. 1'000.-- bestraft.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47-49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 28 Das Feuerwehrreglement vom 4. Dezember 1995 wird aufgehoben.

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12.12.2016. In Kraft ab 1.1.2017.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

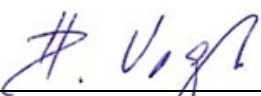
Feuerwehrreglement

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung **Art. 29**¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach vom 5. Dezember 2011 hat das Reglement in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Der Gemeindepräsident



H.R. Vogt

Der Gemeindegeschreiber



O. Zbinden

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 3. November 2011 bis 5. Dezember 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Nr. 44 vom 3. November 2011 und Nr. 48 vom 1. Dezember 2011 bekannt.

Oberdiessbach, 19. Dezember 2011

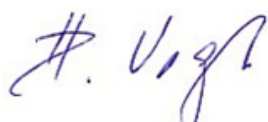
Der Gemeindegeschreiber:


O. Zbinden

Genehmigung Teilrevision

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach hat die Revision der Art. 12, 15 und 26 am 12. Dezember 2016 genehmigt.

Der Gemeindepräsident



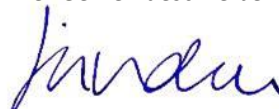
Der Gemeindegeschreiber



Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 10. November bis 12. Dezember 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Nr. 45 vom 10. November 2016 und Nr. 49 vom 8. Dezember 2016 bekannt.

Oberdiessbach, 27. Dezember 2016

Der Gemeindegeschreiber



Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Feuerwehrreglement

Der Gemeinderat Oberdiessbach erlässt gestützt auf Art. 24 die folgenden Ausführungsbestimmungen:

Anhang I

Organisation

1. Allgemeines

Die Feuerwehrorganisation leistet Nachbarhilfe.

Sie kann die Stützpunkte gemäss Vorgaben der GVB anfordern.⁴

2. Gliederung und Bestände

Die Gemeinde Oberdiessbach und angeschlossene Gemeinden bilden einen einzigen Feuerwehrbezirk. Alarmierung, Aus- und Weiterbildung, Ausrüstung, Gliederung, Gradstruktur und Übungstätigkeit richten sich nach den jeweils gültigen Mindestanforderungen gemäss Feuerwehrweisungen der kantonalen Gebäudeversicherung (GVB).

3. Pflichten des Kaders, der Fachleute und der Mannschaft⁵

3.1 Die Aufgaben von Kader und Spezialisten richten sich nach den jeweils gültigen Stellenbeschreibungen.

3.2 Von allen Feuerwehrangehörigen wird folgendes verlangt:

- Gute Disziplin
- Gehorsam gegenüber Kommandierenden
- Pünktliches Antreten bei Übungen
- Rasches Antreten auf dem Schadenplatz
- Ruhe und Besonnenheit bei den zur Durchführung überwiesenen Aufgaben
- Verbleiben auf dem zugewiesenen Posten, solange nicht Gefahr droht
- mit Material, persönlicher Ausrüstung und Privateigentum ist schonend und ordnungsgemäss umzugehen
- Abgabe des Korpsmaterials an den Materialverwalter bei Wegzug oder Austritt

3.3 Die Gemeindeverwaltung führt die Administration und die Rechnung der Feuerwehr.

3.4 Austritte aus der Feuerwehr sind grundsätzlich nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich und müssen – sofern sie nicht altersbedingt erfolgen – jeweils bis spätestens 30. September schriftlich dem Kommandanten gemeldet werden.

4. Verfahren bei versäumten Übungen⁶

4.1 Versäumte Übungen sind grundsätzlich vor- oder nachzuholen bis das Pflichten soll erfüllt ist.

4.2 Entschuldigungen sind in allen Fällen schriftlich vor oder spätestens 10 Tage nach der Übung beim Kommando einzureichen. Später eintreffende Entschuldigungen werden nicht akzeptiert.

4.3 Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft der Dienstleistenden

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19.10.2016. In Kraft ab 1.1.2017.

⁵ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 5.11.2014. In Kraft ab 1.1.2015.

⁶ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19.10.2016. In Kraft ab 1.1.2017.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Feuerwehrreglement

- d) begründete Ortsabwesenheit infolge Militär, Zivilschutz, Erwerbstätigkeit, Ferien, etc.
- e) Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Notfälle aller Art.

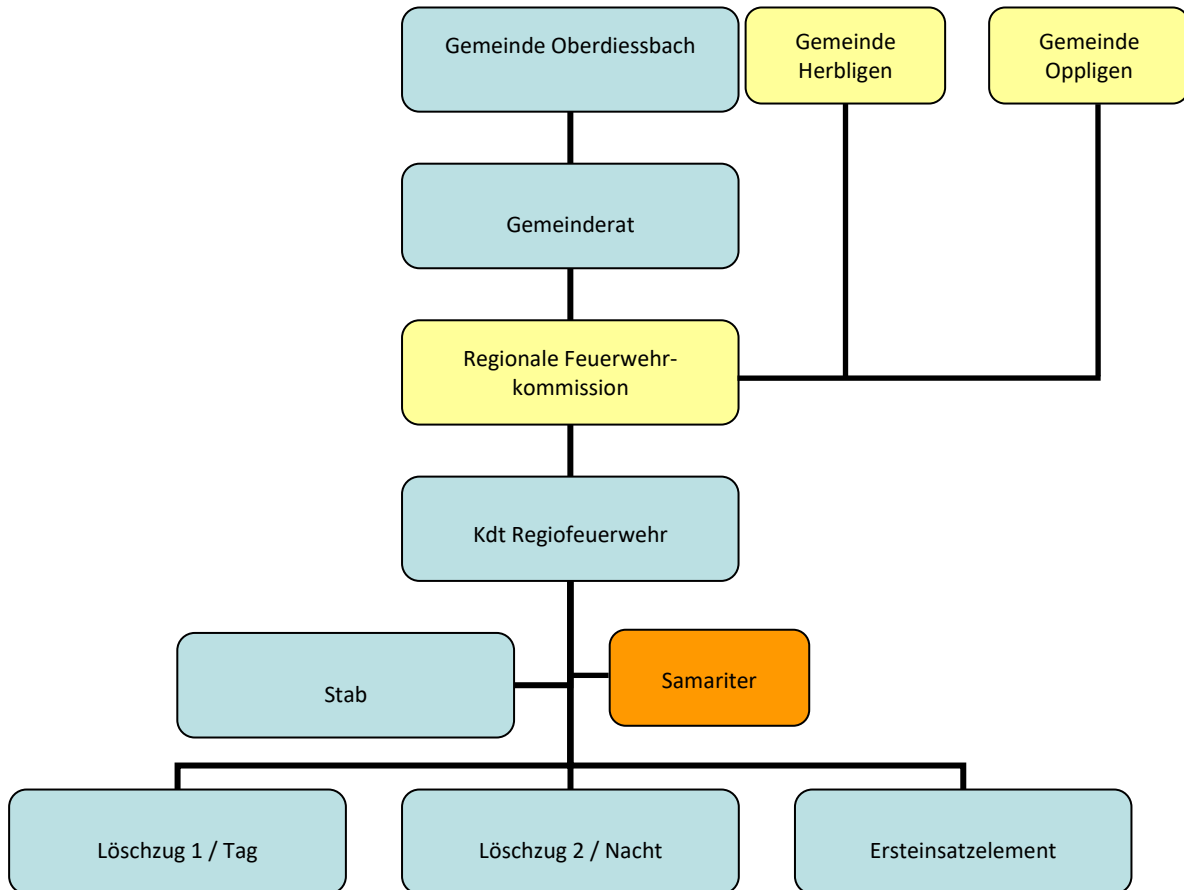
Eine Bestätigung des Arztes, Militärs, Arbeitgebers, etc. kann vom Feuerwehrkommandanten eingefordert werden.

- 4.4 Bei längerer Abwesenheit (> 90 Tage) kann der AdF eine Dispensation für besagte Zeit beantragen. Der Entscheid obliegt dem Feuerwehrkommandanten. Bei längerer Krankheit oder Unfall bzw. Schwangerschaft kann sich der AdF nachträglich mittels ärztlichem Zeugnis dispensieren lassen.
- 4.5 Bei unentschuldigtem Übungsabwesenheiten kann die Kommission folgende Bussen aussprechen:
 - 1. Übung Fr. 40.00
 - 2. Übung und alle weiteren, je Fr. 60.00

Werden Übungen durch den AdF weder vor- noch nachgeholt, können die Abwesenheiten bei Nichterreichung des vorgegebenen Pflichtsolls trotz schriftlicher Entschuldigung ebenfalls gebüsst werden. Bei Nichtbezahlung innert 30 Tagen erfolgt der Strafantrag an die Kommission. Diese verfügt eine Busse in Anwendung von Art. 27, die höher sein wird als die obenstehenden Ansätze.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Feuerwehrreglement

Anhang II Organigramm^{7,8,9}



⁷ Anpassung in Folge Gemeindefusion per 1.1.2014 sowie per 1.1.2015.

⁸ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19.10.2016. In Kraft ab 1.1.2017.

⁹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22.5.2019. In Kraft ab 1.1.2020.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Feuerwehrreglement

Anhang III

Entschädigungen der Feuerwehrdienstleistenden ^{10, 11, 12, 13, 14}

Jahrespauschalen und Spesen		Betrag CHF	Anzahl / Bemerkungen
Kdo	Kdt	22'000	davon CHF 2'000 Spesen
	Vize-Kdt	2'000	davon CHF 1'000 Spesen
	C Einsatzzentrale/Verpfl.	500	davon CHF 250 Spesen
Ausbildung	Ausbildungsverantwortlicher	5'000	davon CHF 2'000 Spesen
	Ausbild.verantw. StV / C AS	1'200	davon CHF 600 Spesen
Löschzug	EL 1	800	davon CHF 400 Spesen
	EL 2	800	davon CHF 400 Spesen
	EL 3	800	davon CHF 400 Spesen
	EL 4	800	davon CHF 400 Spesen
	EL 5	800	davon CHF 400 Spesen
	EL 6	800	davon CHF 400 Spesen
	C LZ 1	200	davon CHF 100 Spesen
	C LZ 2	200	davon CHF 100 Spesen
	C LZ 1 Stv.	100	davon CHF 50 Spesen
	C LZ 2 Stv.	100	davon CHF 50 Spesen
Mat/Fzg	C Mat	Lohn	
	Stv Mat (Fzg./Mat)	n. Aufwand	CHF 25/h
	Stv. Mat (AS)	n. Aufwand	CHF 25/h
	Telematik/Informatik (Leitsystem)	500	davon CHF 250 Spesen
JFW	C JFW	500	davon CHF 250 Spesen
	C JFW StV	300	davon CHF 150 Spesen
	Fachspezialist Elementar	n. Aufwand	CHF 25/h
	Verantwortlicher Sicherheit	n. Aufwand	CHF 25/h
Sold	pro Übung	50	
	Uof als Ausbildner	100	pro Übung
Ernstfalleinsätze	Pro Stunde	45/30	1. Stunde CHF 45, danach CHF 30
	½ Tagesentschädigung		gem. Personalreglement, zusätzlich Kursentschädigung
	Tagesentschädigung		
	Kilometerentschädigung		gem. Personalreglement
Pikettdienst	Entschädigung pro Wochenende	105	inkl. 1 Stunde Arbeit im Magazin

Ansatz Stundenentschädigung inkl. Ferien-/Feiertagsentschädigung sowie 13. Monatslohn.

Entschädigungen ab 1'600 Franken werden über die Lohnbuchhaltung ausbezahlt, sind AHV- und steuerpflichtig und werden auf dem Lohnausweis deklariert. 50 % davon gelten bis zu einem Maximalbetrag von 2'000 Franken als Spesenersatz und sind weder AHV- noch steuerpflichtig.

¹⁰ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 3.6.2014. In Kraft ab 1.1.2015.

¹¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 7.9.2017. In Kraft ab 1.1.2018.

¹² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2020. In Kraft ab 1.1.2021.

¹³ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 6.9.2023. In Kraft ab 1.1.2024.

¹⁴ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19.11.2025. In Kraft ab 1.1.2026.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Feuerwehrreglement

Anhang IV

Ersatzabgabe, Gebühren und Einsatzkosten

Gestützt auf Art. 19 und 24 erlässt der Gemeinderat Oberdiessbach folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Die Ersatzabgabe beträgt 18 % der einfachen Steuer, mindestens 50 Franken und höchstens 450 Franken.^{14, 15}
2. Bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons Bern wird die Ersatzabgabe für das ganze Kalenderjahr von der Gemeinde bezogen, in welcher der Ersatzpflichtige am 31.12. seinen Wohnsitz hatte. Bei Wegzug in einen anderen Kanton oder ins Ausland wird die Ersatzabgabe für die Aufenthaltsdauer bezogen, sofern keine andere bernische Gemeinde für das entsprechende Jahr den ganzen Jahresbetrag beansprucht.
3. Die Ersatzabgabe wird jährlich mit der ordentlichen Steuerrechnung erhoben.

Tritt ein Pflichtiger vor Erreichen der Altersgrenze von der aktiven Feuerwehrpflicht zurück, wird er **ohne** Reduktion für geleistete Dienstjahre ersatzpflichtig. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen eine andere Handhabung beschliessen.¹⁶

Gebühren und Einsatzkosten

Gestützt auf Art. 21, 22 und 24 erlässt der Gemeinderat Oberdiessbach folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Sämtliche verrechenbare Einsätze laut Art. 32 und 33 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes werden in Rechnung gestellt.
2. Die Gebühren richten sich nach dem jeweils gültigen Anhang über die Verrechnung von Hilfeleistungen gemäss Feuerwehrweisungen und den Richtlinien für die Erhebung von Einsatzkosten und die Erhebung von Gebühren im Feuerwehrwesen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Brandmeldeanlagen: einmalige Bearbeitungsgebühr | Fr. 200.00 |
| b) Fehlalarm: | |
| 1. Alarm pro Kalenderjahr ¹¹ | keine Verrechnung |
| 2. Alarm pro Kalenderjahr ¹¹ | Fr. 400.00 |
| 3. Alarm und jeder weitere pro Kalenderjahr ¹¹ | effektive Einsatzkosten |
| c) ... ¹⁷ | |

Anhang V

Die Gradstruktur richtet sich nach den Vorgaben der GVB.¹⁸

GEMEINDERAT OBERDIESSBACH, 17. Dezember 2020

Der Gemeindepräsident



Niklaus Hadorn

Der Gemeindeschreiber



Oliver Zbinden

Veröffentlicht am 24. Dezember 2020

Inkraftsetzung am 1. Januar 2021

¹⁴ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 3.6.2014. In Kraft ab 1.1.2015.

¹⁵ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22.5.2019. In Kraft ab 1.1.2020.

¹⁶ Eingefügt mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.10.2016. In Kraft ab 1.1.2017.

¹⁷ Absatz gestrichen mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.5.2019. In Kraft ab 1.1.2020.

¹⁸ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 5.11.2014. In Kraft ab 1.1.2015.